

Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13. Februar 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Universität Kassel nach § 36 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die nachstehende Satzung erlassen.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 8. Februar 2012 (Mittbl. 04/2012, S. 741)
2. Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13. Februar 2013
3. Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13. Februar 2013 (Mittbl. 03/2013, S. 33)
4. Zweite Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 12. Februar 2014 (Mittbl. 05/2014, S. 73)
5. Dritte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 11. Februar 2015 (Mittbl. 04/2015, S. 273)
6. Vierte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 17. Mai 2017 (MittBl. 09/2017, S. 1132)
7. Fünfte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 6. Dezember 2017 (MittBl. 01/2018, S. 176)
8. Sechste Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13. Februar 2019 (MittBl. 04/2019, S. 295)

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge durch die Universität Kassel (Hochschule) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Anwendungsbereich

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Hochschule das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe der §§ 9 bzw. 18 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen durch. Die Auswahl erfolgt aufgrund der in der Anlage aufgeführten studiengangsspezifischen Kriterien.

(2) Der für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zuständige Fachbereich macht Vorschläge für die Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen. Der Senat entscheidet gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 HHG abschließend über die Satzung.

(3) Bei der Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, kann durch die Regelungen in den Anlagen dieser Satzung von den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber von den Regelungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 6 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen abgewichen werden.

(4) Die studiengangsspezifischen Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens können für jeden in der Anlage aufgeführten Studiengang durch Beschluss des jeweils zuständigen Fachbereichsrats für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden. Verlängerungen der Aussetzungsfrist für jeweils zwei Jahre sind zulässig. Erfolgt kein Beschluss zur weiteren Aussetzung oder Streichung der betroffenen Anlage, so ist das Auswahlverfahren wiederaufzunehmen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt:

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der im Abschlusszeugnis des vorausgesetzten Studiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung bzw. dem Abschlusszeugnis des vorausgesetzten Studiums ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(2) Im Rahmen der Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 2 werden alle Noten in die Berechnungsskala 1-6 laut folgender Umrechnungsmatrix umgerechnet:

15-Punkte-Schema	
Notenpunkte	ergibt die Berechnungszahl
15	1
14	1
13	1,3
12	1,7
11	2
10	2,3
9	2,7
8	3
7	3,3
6	3,7
5	4
4	4,3
3	4,7
2	5
1	5,3
0	6

Berechnungsschema	
Bewertung	ergibt die Berechnungszahl
sehr gut	1
sehr gut - gut	1,5
gut	2
gut - befriedigend	2,5
befriedigend	3
befriedigend – ausreichend	3,5
ausreichend	4
ausreichend – mangelhaft	4,5
mangelhaft	5
mangelhaft – ungenügend	5,5
ungenügend	6

Im Anschluss an die Umrechnung in die Berechnungsskala 1-6 werden Leistungskursnoten oder Noten gleichwertiger Schwerpunktfächer durch drei dividiert und gehen mit diesem Drittelwert in die weitere Berechnung ein. Dabei werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Es ist jeweils die vierte, in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Halbjahresnote anzugeben. Ist diese Halbjahresnote nicht feststellbar, ist die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene zusammengefasste Prüfungsnote anzugeben. Bei Abgangszeugnissen, bei denen auf der Hochschulzugangsberechtigung weder die vierte Halbjahresnote, noch die zusammengefasste Prüfungsnote ausgewiesen ist, ist anstelle der vierten Halbjahresnote die zweite Halbjahresnote anzugeben.

Ist eine Fachnote lt. den in den Anlagen angegebenen Fächern nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, geht das Kriterium „Fachnoten“ mit der Berechnungszahl 6 in die Berechnung zur Rangfolgenbildung ein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch festgelegten Reihenfolge berücksichtigt.

- (4) Im Studiengang mit dem Abschluss „Lehramt an Grundschulen“ werden die Studienplätze nach § 9 Abs. 2 Studienplatzvergabeordnung zunächst
- a) zu 5 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Kunsterziehung,
 - b) zu 5 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Musik.
 - c) zu 15 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Fach Sport,
 - d) im Übrigen nach Abs. 1 Nr. 1 vergeben.

Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung bzw. der sportlichen Leistungsfähigkeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.

In den Quoten nach Buchst. a) bis c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Buchst. d) hinzugerechnet.

§ 3a Profilquote

(1) Von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Studienplatzvergabeordnung ein Prozent, mindestens aber ein Studienplatz für Bewerberinnen und Bewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Quote wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Studienplatzvergabeordnung hinzugerechnet.“

§ 4 Form des Antrags, Fristen

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in den Anlagen studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule im Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) eingegangen sein.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

§ 5 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nach § 9 der Studienplatzvergabeordnung Hessen wird nicht beteiligt, wer

1. nicht frist- und formgerecht alle für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule vorgelegt hat oder
2. unter die Quote nach § 5 Abs. 1 der Studienplatzvergabeordnung Hessen fällt oder
3. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Studienplatzvergabeordnung Hessen von der Hochschule zugelassen worden ist.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren eingeladen worden war, aber aus in ihrer oder seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht selbst vertretenen Gründen gehindert worden war, ihre oder seine Unterlagen fristgerecht einzureichen, wird im nächst folgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren der Universität vorgesehen, wenn dies unverzüglich nach Wegfall der Gründe bei der Universität beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.

§ 6 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

(1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 eine oder mehrere Ranglisten gebildet, die entsprechend des oder der in der Anlage jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung zu erstellen sind.

(2) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Studienplatzvergabeverordnung Hessen gehört. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der Präsident.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und gilt für Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2012/2013.

Kassel, den 25.03.2019

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

- Präsident -

Anlage 1

In dem **Bachelor-Studiengang Psychologie** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) zu 75 %,
 - b) nach einer Gewichtung einer in dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (Fachnote) zu 25 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote wird bei einem Nachweis von einem oder mehreren studiengangspezifischen Kursen auf vertieftem Niveau (Leistungskurse oder gleichwertige Schwerpunkte) die Berechnungszahl 1,0 vergeben, andernfalls die Berechnungszahl 3,0.

Zu den studiengangspezifischen Fächern des Studiengangs gehören:

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Deutsch
- Englisch“

Anlage 2

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik** werden die Studienplätze im Hochschulwahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 51 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 39 %,
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann (Berufserfahrung) zu 10 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Controlling
 - Deutsch
 - Englisch
 - Hauswirtschaftslehre
 - Mathematik
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftslehre des Haushalts
 - Wirtschaftslehre des Landbaus
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Berufserfahrung wird bei einer abgeschlossenen, studiengangaffinen und anerkannten Berufsausbildung im Sinne der Berufsbildungsgesetzes die Berechnungszahl 1,0 vergeben, anderenfalls die Berechnungszahl 4,0. Zu den studiengangaffinen Berufsausbildungen gehören insbesondere
 - Automatenfachmann/-frau
 - Automobilkaufmann/-frau
 - Bankkaufmann/-frau
 - Buchhändler/-in
 - Bürokaufmann/-frau
 - Drogist/-in
 - Fachangestellte/r für Arbeitsförderung
 - Fachangestellte/r für Bürokommunikation
 - Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
 - Fachkraft für Automaten-service
 - Fachverkäufer/in - Lebensmittelhandwerk
 - Fotomedienfachmann/-frau
 - Gestalter/in für visuelles Marketing
 - Hotelkaufmann/-frau

- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- IT-System-Kaufmann/-frau
- Justizfachangestellte/r
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau für Kurier- Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen u. Finanzen
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Musikfachhändler/in
- Notarfachangestellte/r
- Patentanwaltsfachangestellte/r
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Tourismuskaufmann/-frau
- Verkäufer/in
- Verwaltungsfachangestellte/r

4. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen:

- geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen,
- geeignete Unterlagen zur Belegung der Berufserfahrung, aus denen die Bezeichnung sowie der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung hervorgehen.

5. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten ohne anerkannte Berufsausbildung mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote:	2,0.....	davon 51 % =	1,02
b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): 3 / 3 =	1,0.....	davon 39 % =	0,39
c) Berufserfahrung: keine Ausbildung	4,0.....	davon 10 % =	0,40
Summe (Wert für die Ranglistenbildung)			1,81

*LK = Leistungskurs

Anlage 3

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 60 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 40 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Deutsch
 - erste Fremdsprache
 - Gemeinschaftskunde
 - Geographie
 - Geschichte und politische Bildung
 - Gesellschaftslehre
 - Gesellschaftslehre mit Geschichte
 - Mathematik
 - Physik
 - Politik
 - Politik und Wirtschaft
 - Politik-Gesellschaft-Wirtschaft
 - Politikwissenschaften
 - Politische Bildung
 - Rechnungswesen
 - Recht
 - Rechtskunde
 - Rechtslehre
 - Sozialkunde
 - Staats- und Verwaltungskunde
 - Staatsbürgerkunde
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Werte und Normen
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Gesellschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschaft und Verwaltung (Schulfach)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzulegen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen.

4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote: 2,0 davon 60 % = 1,20

b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): $3 / 3 =$ 1,0 davon 40 % = 0,40

Summe (Wert für die Ranglistenbildung) 1,60

*LK = Leistungskurs

Anlage 4

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften** werden die Studienplätze im Hochschul-
auswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabe-
ordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation
(Durchschnittsnote) zu 60 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen
in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonde-
ren Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 40 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin
genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzuge-
ben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den
folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Controlling
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Politik und Wirtschaft
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete
Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzule-
gen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des
Schulabschlusses hervorgehen.
4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fä-
chern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11
Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote:	2,0	davon 60 % =	1,20
b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): 3 / 3 =	1,0	davon 40 % =	0,40
Summe (Wert für die Ranglistenbildung)			1,60

*LK = Leistungskurs

Anlage 5

In dem **Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiums) zu 51 %,
 - b) nach dem Ergebnis eines in der Fachprüfungsordnung normierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests zu 49 %.
2. Mit der Bewerbung ist neben dem Nachweis der Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiums der Nachweis der erzielten Note des Studierfähigkeitstests vorzulegen.
3. Berechnungsbeispiel eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin mit einer Bachelor-Abschlussnote von 1,6 und einer Note im Studierfähigkeitstest von 1,2:

a) Bachelor-Abschlussnote:.....	1,6.....	davon 51 % =	0,81
b) <u>Note im Studierfähigkeitstest:</u>	<u>1,2.....</u>	<u>davon 49 % =</u>	<u>0,58</u>
Summe (Wert für die Ranglistenbildung)			1,39